

**1. Änderung der Satzung des Kreises Pinneberg  
über die Höhe der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen  
und die Festsetzung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme  
von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege  
(1. Änderungssatzung der Kindertagespflegesatzung – KiTaPfIS )**

Die aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVBl. Schl.-H.S. 105), §§ 23 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) sowie § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2015 (GVBl. Schl.-H. S. 134), mit Beschluss des Kreistages vom 11.12.2013 erlassene Kindertagespflegesatzung wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 1 Satz 3 KiTaPfIS wird wie folgt geändert: Die Wörter „entsprechenden Richtlinien“ werden durch die Wörter „der Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege sowie in der Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Staffelung der Beiträge oder Gebühren bei der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung“ ersetzt.

**§ 2**

§ 2 Absatz 2 KiTaPfIS wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „erzieherischem Beitrag ( 60% ) und Sachaufwand ( 40% )“ durch die Wörter „einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und dem Sachaufwand“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „bis zu 4,- €“ durch die Wörter „2,51 € für die Förderungsleistung und 1,73 € für den Sachaufwand insgesamt bis zu 4,24 €“ ersetzt.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Für die Berechnung des Monatsentgelts wird der wöchentliche Stundenumfang mit 4,33 Wochen pro Monat multipliziert.“

### § 3

In § 3 KiTaPflS wird der Betrag „4,- €“ durch „4,24 €“ ersetzt.

### § 4

In § 4 KiTaPflS wird der Satz 2 („Dies erfolgt erstmalig zum 01.08.2015.“) gestrichen.

### § 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Elmshorn, den 19.05.2016



(Oliver Stolz)

Landrat